

L 2 P 44/06

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 4 P 92/04

Datum

30.06.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 2 P 44/06

Datum

23.05.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 3 P 24/07 B

Datum

18.10.2007

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. Juni 2006 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung von Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I.

Die 1927 geborene Klägerin beantragte am 22. März 2004 Leistungen der Pflegeversicherung. Die Beklagte holte eine Stellungnahme des MDK in Bayern vom 1. Juli 2004 nach Hausbesuch ein. Danach bestand, vor allem aufgrund einer Depression, ein Zeitbedarf für den Bereich Grundpflege in Höhe von 29 Minuten pro Tag (Körperpflege: 15 Minuten, Ernährung: 2 Minuten, Mobilität: 12 Minuten), für hauswirtschaftliche Versorgung von 20 Minuten pro Tag. Die Pflegestufe I sei nicht zu gewähren.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2004 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens holte sie eine erneute Stellungnahme des MDK vom 1. Oktober 2004 nach Hausbesuch ein. Der Zeitbedarf für die Grundpflege wurde danach nur mehr mit 12 Minuten (Körperpflege: 4 Minuten, Ernährung: 2 Minuten, Mobilität: 6 Minuten), für die hauswirtschaftliche Versorgung mit 45 Minuten eingeschätzt. Im Vordergrund stehe der hauswirtschaftliche Versorgungsbedarf. Die Klägerin wirke aufgeschlossen, orientiert und gepflegt; sie sei ohne Hilfsmittel mobil. Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 2004 zurück.

Auf die Klage hat das Sozialgericht Landshut aktuelle Befundberichte eingeholt und die Sozialmedizinerin Dr. H. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Nach dem Gutachten vom 24. Mai 2006 bestehen bei der Klägerin als pflegebegründende Gesundheitsstörungen depressive Episoden, eine vertebrobasiliäre Insuffizienz, eine cerebrale Mikro-Angiopathie, ein postthrombotisches Syndrom rechter Unterschenkel, eine Hypertonie sowie ein Diabetes mellitus. Seit März 2006 sei zusätzlich eine koronare Herzerkrankung mit zweimaligem Herzinfarkt (März und April 2006) hinzugekommen. Aufgrund der ausgeprägten Depression bestehe eine Mut- und Antriebslosigkeit. Die Ernährung erfolge selbstständig. Im Bereich der Grundpflege betrage der Zeitbedarf 32 Minuten (Körperpflege: 17 Minuten, Mobilität: 15 Minuten), im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung 80 Minuten. Es sei mit einer Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen, da die beiden Herzinfarkte noch nicht lange zurücklägen.

Die Tochter der Klägerin hat demgegenüber vorgebracht, der Zeitbedarf im Bereich der Grundpflege betrage 50 Minuten. Zusätzlich zum Gutachten seien acht Minuten für Kämmen und zehn Minuten für die mundgerechte Zubereitung der Nahrung anzusetzen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 30. Juni 2006 abgewiesen. Es ist dabei weitgehend dem Gutachten der Dr. H. gefolgt. Es könne nur der Hilfebedarf berücksichtigt werden, der pflegerisch erforderlich sei; dabei könne nur die Zeit angesetzt werden, die eine Laienpflegekraft hierfür zur Hilfestellung benötige.

Mit der Berufung hat die Klägerin geltend gemacht, sie sei dreimal täglich auf Hilfe bei der Ernährung angewiesen. Das Essen werde ihr mundgerecht zubereitet. Der Senat hat ein Gutachten der Dr. B. eingeholt, die in ihrem Gutachten vom 3. Februar 2007 zu einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege von 24 Minuten (Körperpflege: 13 Minuten; Ernährung: 3 Minuten für mundgerechte Zubereitung; Mobilität: 8 Minuten) gelangte. Für hauswirtschaftliche Versorgung setzte sie pauschal 45 Minuten an. Pflegerelevant seien insbesondere starke Schwindelzustände aufgrund cerebraler Durchblutungsstörungen, Schmerzen im linken Arm mit Bewegungsstörungen und Depressionen mit Antriebsarmut. Nicht pflegerelevant seien eine Harninkontinenz, ein Zustand nach Beinvenenthrombose, ein diätetisch

eingestellter Diabetes mellitus sowie eine chronische Bronchitis. Aufgrund der Herzinfarkte bestünden derzeit keine Beschwerden, keine Atemnot, keine Brustenge. Bei der Grundpflege werde geringe Hilfe in meist unterstützender Form benötigt. Die hauswirtschaftliche Versorgung müsse komplett und vollständig übernommen werden.

Die Klägerin hat ergänzend noch ein Attest des praktischen Arztes Dr. L. über die aktuellen Diagnosen vorgelegt. Der Gesundheitszustand habe sich seit ca. einem Jahr verschlechtert.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. Juni 2006 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 2. Juli 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 2004 zu verurteilen, ihr Leistungen der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I ab 1. März 2004 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. Juni 2006 zurückzuweisen.

Im Übrigen wird gemäß [§ 136 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig ([§§ 143, 151 SGG](#)), jedoch unbegründet.

Der Senat konnte in Abwesenheit der Klägerin entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen war und in der Ladung auf die Möglichkeit der Entscheidung auch im Falle des Ausbleibens hingewiesen wurde ([§§ 110, 126, 132 SGG](#)).

Pflegebedürftige können nach [§ 37 Abs. 1 S. 1 bis 3](#) des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) Pflegegeld erhalten, wenn sie die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise sowie dem Umfang des Pflegegeldes entsprechend selbst sicherstellen und mindestens die Pflegestufe I vorliegt.

Maßgebend für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den einzelnen Pflegestufen ist der Umfang des Pflegebedarfs bei denjenigen gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, die in [§ 14 Abs. 4 SGB XI](#) aufgeführt und dort in die Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität (Nrn. 1 bis 3), die zur Grundpflege gehören, sowie den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung (Nr. 4) aufgeteilt sind. Der hierin aufgeführte Katalog der Verrichtungen stellt eine abschließende Regelung dar ([BSGE 82, 27](#)), die sich am üblichen Tagesablauf eines gesunden bzw. nicht behinderten Menschen orientiert ([BSG SozR 3-3300 § 14 Nr. 3](#)).

Nach [§ 15 Abs. 3 Nr. 1 SGB XI](#) muss zur Erlangung der Pflegestufe I der Zeitaufwand für die erforderlichen Hilfeleistungen der Grundpflege täglich mehr als 45 Minuten (Grundpflegebedarf), für solche der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung zusammen mindestens 90 Minuten (Gesamtpflegebedarf) betragen. Unter Grundpflege ist die Hilfe bei gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität ([§ 14 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 SGB XI](#)), unter hauswirtschaftlicher Versorgung die Hilfe bei der Nahrungsbeschaffung und -zubereitung, bei der Kleidungspflege sowie bei der Wohnungsreinigung und -beheizung ([§ 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI](#)) zu verstehen. Zur Grundpflege zählen:

1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung; 2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung; 3. im Bereich der Mobilität das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

Zutreffend ging das Sozialgericht davon aus, dass der Klägerin keine Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I zustehen. Das Sozialgericht bezog sich dabei vor allem auf die gutachterlichen Äußerungen der Dr. H ... Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird abgesehen, da der Senat die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Dies wird auch durch das vom Senat ergänzend eingeholte Gutachten der Dr. B. bekräftigt. Dabei berücksichtigt die Sachverständige zwar einen von der Tochter der Klägerin als Pflegeperson zur Begründung der Berufung geschilderten zeitlichen Hilfebedarf der Klägerin im Bereich der Ernährung, den sie mit drei Minuten für das mundgerechte Zubereiten der Nahrung ansetzte. Dass dreimal täglich die mundgerechte Zubereitung teilweise übernommen wird, ging in die Bewertung ein. Dennoch wird der für die Anerkennung der Pflegestufe I notwendige zeitliche Grundpflegebedarf von mehr als 45 Minuten nicht erreicht. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass sich die Folgen der beiden Herzinfarkte vom März und April 2006 im Rahmen der Begutachtung durch Dr. H. noch stärker auf den Hilfebedarf auswirkten. Dr. B. schildert nun, dass sich hieraus derzeit keine Beschwerden ergeben, insbesondere keine Atemnot oder Brustenge. Auch Dr. H. wies darauf hin, dass sich der Gesundheitszustand insoweit bessern werde.

Pflegerelevant sind die starken Schwindelzustände aufgrund cerebraler Durchblutungsstörungen, ausgeprägte Depressionen mit Antriebsarmut und Schmerzen im linken Arm mit Bewegungsstörungen. Der Gutachterin waren die Diagnosen, wie sie zuletzt nochmals vom behandelnden Allgemeinarzt aufgeführt wurden, bekannt. Unter Wertung der jeweiligen Pflegerelevanz ergibt sich hieraus ein Hilfebedarf neben dem bereits dargelegten Bereich Ernährung bei der Ganzkörperwäsche, beim Duschen, bei der Zahnpflege, beim Kämmen sowie beim An- und Auskleiden. Insgesamt benötigt die Klägerin damit bei einigen Verrichtungen des täglichen Lebens Hilfe, jedoch überwiegend nur in Form der teilweisen Übernahme oder der Unterstützung. Nur beim Duschen ist eine vollständige Übernahme erforderlich. Es ist für den Senat auch nicht ersichtlich, dass der zeitliche Ansatz von zwei Minuten für das zweimal tägliche Kämmen zu gering bemessen wäre. Nach Darlegung der Gutachterin benötigt die Klägerin hierbei lediglich eine Unterstützung. Der für die Grundpflege anzusetzende Zeitbedarf

liegt damit unter 46 Minuten. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, wie vom Hausarzt für das letzte Jahr vorgebracht, mit der Folge einer deutlichen Erhöhung des Pflegeaufwandes wird durch das Gutachten der Dr. B. insgesamt nicht bestätigt.

Der Schwerpunkt des Hilfebedarfs der Klägerin ist im Bereich der hauswirtschaftliche Versorgung zu sehen, die von der Pflegeperson vollständig zu übernehmen ist. Auch wenn hierbei ein erheblicher Zeitaufwand anfällt, resultiert daraus noch nicht die Anerkennung der Pflegestufe I, da daneben zugleich ein Hilfebedarf von mehr als 45 Minuten nur bezogen auf den Bereich der Grundpflege erforderlich ist. Hierzu zählen nur die in [§ 14 Abs. 4 SGB XI](#) genannten Verrichtungen. Nach allen vorliegenden Gutachten ist diese Voraussetzung zumindest derzeit nicht erfüllt.

Die Berufung ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-02-28